

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 663/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 19. März 1969

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. März 1969 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß und
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,
Bundessozialrichter	H a a s und
Bundessozialrichter	Dr. B e r t h o l d

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai
1966 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



- 2 -

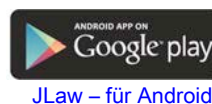
G r ü n d e :

Die Klägerin, deren Ehemann Wilhelm M. (M.) im Juli 1955 einem Herzinfarkt erlegen ist, begehrt Witwenrente. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 26. April 1956 ab, da der Tod nicht auf die als Schädigungsfolge mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v. H. anerkannte Verschlimmerung einer Coronarsklerose zurückzuführen ist. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Im Berufungsverfahren hat der Berichterstatter mit Schreiben vom 8. März 1966 den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin von der Landesrechtsabteilung des VdK in Essen für einen Antrag nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. Diese haben dann erst am 29. April 1966 gemäß § 109 SGG die gutachtliche Anhörung des Prof. Dr. L. beantragt und gleichzeitig um Aufhebung des für den 27. Mai 1966 anberaumten Termins gebeten. Auf Aufforderung des Berichterstatters vom 29. April 1966 begründeten die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 24. Mai 1966 die Verspätung des Antrages damit, sie hätten die Anregung des Gerichts zu einem Antrag nach § 109 SGG am 10. März 1966 empfangen und schon am 16. März 1966 den Kreisverband Bonn um eine Stellungnahme darüber gebeten, ob ein solcher Antrag gestellt werden solle und wer als Sachverständiger dafür in Betracht komme. Bereits am 20. April 1966 sei jedoch die unter dem 18. April 1966 ausgefertigte Ladung zu dem auf den 27. Mai 1966 anberaumten Termin zugestellt worden. Die Stellungnahme des Kreisverbandes Bonn mit dem Datum vom 19. April 1966, daß Antrag nach § 109 SGG gestellt werden solle, sei am gleichen Tage abgesandt, aber versehentlich an die Rechtsabteilung in Köln gerichtet worden, wo sie am 20. April 1966 eingegangen ist, statt an die Landesrechtsabteilung in Essen, die sie erst am 27. April 1966 erhalten und die darauf am 29. April 1966 den Antrag gestellt habe. Das Versehen der Kreisgeschäftsstelle Bonn sei darauf zurückzuführen, daß der Kreisgeschäftsführer damals erkrankt war.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1966 ausgeführt, nach dem Beweisergebnis, insbesondere nach den übereinstimmenden Gutachten der Professoren Dr. H. und Dr. S. und dem Obduktionsbericht des Prof. Dr. H. sei es nicht wahrscheinlich, daß der Tod von M. auf die mit einer MdE um 30 v.H. anerkannte Verschlimmerung seiner Coronarsklerose oder sonst auf schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen ist. Das LSG hat sodann den Antrag nach § 109 SGG vom 29. April 1966 gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift abgelehnt. Es hat dazu ausgeführt: Durch die Zulassung des Antrages wäre die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden und außerdem sei der Antrag nach der Überzeugung des Gerichts aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden. Der Antrag sei erst nach der dafür eingeräumten Frist eingegangen, die bereits am 21. April 1966 abgelaufen war. Diese Verspätung beruhe auf einer erheblichen Verletzung prozessualer Sorgfaltspflichten. Die Klägerin könne nicht mit Erfolg geltend machen, ihre Prozeßbevollmächtigten seien infolge eines Versehens des Kreisverbandes in Bonn erst am 27. April 1966 von dem beabsichtigten Antrag benachrichtigt worden. Nach der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht hätten sie mindestens den Ablauf der Frist überwachen und dadurch die Rechtzeitigkeit des Antrags sicherstellen müssen. Im Falle der Ungewißheit über die Absicht einer Antragstellung sei ihnen auch zuzumuten gewesen, den Antrag zur Wahrung der Frist vorsorglich einzureichen, damit nicht durch eine Verzögerung der Geschäftsgang und die der Erledigung des Rechtsstreits dienenden vorbereitenden Entschließungen des Gerichts beeinträchtigt würden. Die Nichteinhaltung der Frist sei im vorliegenden Fall um so schwerwiegender, als die Ladung zur mündlichen Verhandlung den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bereits am 20. April 1966 zugestellt worden war, so daß damit

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gerechnet werden mußte, daß das Gericht die Sache für entscheidungsreif gehalten und die Einhaltung der festgesetzten Frist erwartet habe. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Gegen dieses am 1. August 1966 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 26. August 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am gleichen Tage Revision eingelegt.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1966 die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung dem abschließenden Urteil vorzubehalten.

In der Revisionsbegründung vom 28. Oktober 1966, die innerhalb der bis zum 1. November 1966 verlängerten Begründungsfrist beim BSG eingegangen ist, rügt die Klägerin unter 1.), das LSG habe bei der Feststellung, daß der Tod von M. nicht auf schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen ist, die ärztlichen Gutachten nicht richtig gewürdigt oder zu Unrecht verwertet. Unter 2.) ihrer Revisionsbegründung rügt die Klägerin, daß ihr gemäß § 109 SGG gestellter Antrag als verspätet angesehen worden sei, obwohl die Überschreitung der vom Gericht gesetzten Frist um 7 Tage nicht auf grober Nachlässigkeit beruhe.

Der Beklagte erklärt, daß er keine Anträge stellt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da die Revi-

- 5 -



- 5 -

sion nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden ist und die Klägerin eine Gesetzesverletzung bei Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

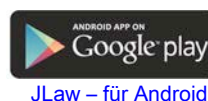
Die Klägerin rügt sinngemäß Verstöße gegen § 128 SGG und ausdrücklich eine Verletzung des § 109 SGG. Greift eine dieser Rügen durch, so kommt es für die Statthaftigkeit der Revision im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen gerügten Verfahrensmängel vorliegen (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Die Klägerin hält die Ablehnung ihres Antrages nach § 109 SGG wegen Überschreitung der dafür eingeräumten Frist nicht für gerechtfertigt. Sie rügt, ihr Verhalten ließe die für eine Ablehnung nach § 109 Abs. 2 SGG erforderlichen Feststellungen nicht zu. Diese Rüge trifft zu. Nach § 109 Abs. 2 SGG kann das Gericht einen Antrag auf gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist. Die Ablehnung eines solchen Antrages nach § 109 Abs. 2 SGG ist verfahrensrechtlich dann mangelhaft, wenn die Zulassung des Antrages den Rechtsstreit nicht verzögert hätte oder wenn das Gericht bei der Feststellung, der Antrag sei in Verschleppungsabsicht oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt worden, die Grenzen seines Rechts, hierüber "nach freier Überzeugung" zu entscheiden, überschritten hat (BSG in SozR SGG § 109 Nr. 4).

- 6 -

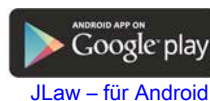


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat den am 29. April 1966 überreichten Antrag der Klägerin nach § 109 Abs. 1 SGG mit der Begründung abgelehnt, daß durch dessen Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden wäre und der Antrag nach der Überzeugung des Gerichts aus grober Nachlässigkeit nicht rechtzeitig vorgebracht worden sei. Dieser Vorwurf ist auf die Feststellung gestützt, die Klägerin könne nicht mit Erfolg geltend machen, daß ihre Prozeßbevollmächtigten durch ein Versehen des Kreisverbandes Bonn, wie in dem Schriftsatz vom 24. Mai 1966 dargelegt, erst am 27. April 1966 von der Zustimmung zu dem beabsichtigten Antrag unterrichtet worden wären. Es bestehen schon erhebliche Bedenken gegen die Feststellung, daß durch die Zulassung des Antrages nach § 109 Abs. 1 SGG vom 29. April 1966 die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden wäre, zumal Termin zur mündlichen Verhandlung erst auf den 27. Mai 1966 anberaumt war. Dazu kommt, daß das LSG bei der Festsetzung dieses Termins und der Ladung am 18. April 1966 das Ende der der Klägerin für einen Antrag nach § 109 SGG am 8. März 1966 eingeräumten Frist von sechs Wochen selbst nicht abgewartet hat. Auf jeden Fall hat das LSG aus den im Urteil festgestellten Tatsachen nicht die Überzeugung gewinnen können, die Klägerin habe den Antrag nach § 109 SGG aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt. Zwar sind die Beteiligten grundsätzlich zur Beachtung der für einen solchen Antrag festgesetzten Fristen verpflichtet; die von der Klägerin für die Verspätung ihres Antrages vorgebrachten Gründe, die weder vom Beklagten noch vom Gericht selbst in Zweifel gezogen worden sind, können aber nicht die Überzeugung rechtfertigen, daß diese Verspätung auf eine grobe Nachlässigkeit im Sinne des § 109 Abs. 2 SGG zurückzuführen ist, die eine gröbliche Verletzung der von den Beteiligten zu erwartenden prozessualen Sorgfalt erfordert. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG haben die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin das Schreiben des LSG vom 8. März 1966, mit dem ihnen für einen Antrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nach § 109 Abs. 1 SGG eine Frist von sechs Wochen eingeräumt worden war, am 10. März 1966 erhalten. Sie haben dann zur Klärung der Frage, ob ein solcher Antrag überhaupt gestellt werden und welcher Arzt dafür benannt werden solle, bereits am 16. März 1966 den Kreisverband Bonn um eine Stellungnahme gebeten. Die am 19. April 1966 gefertigte Stellungnahme ist aber infolge eines Versehens des Vertreters des damals erkrankten Geschäftsführers des Kreisverbandes Bonn an die Rechtsabteilung des VdK in Köln, statt an die Landesrechtsabteilung in Essen gerichtet worden, die sie wegen dieses Umstandes erst am 27. April 1966 erhalten hat. Dieser Ablauf kann den Vorwurf eines grob nachlässigen Verhaltens der Klägerin nicht rechtfertigen. Es kann dahinstehen, ob die für den Antrag nach § 109 SGG eingeräumte Frist von sechs Wochen im vorliegenden Fall ausreichte und ob die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin sich auch mit entsprechendem Nachdruck um den rechtzeitigen Eingang der erbetenen Stellungnahme bemüht haben. Auf jeden Fall kann ihnen nicht vorgeworfen werden, daß sie den Antrag aus grober Nachlässigkeit nicht fristgerecht vorgebracht haben. Obwohl die Frist für die Einreichung des Antrages nach § 109 SGG erst am 21. April 1966 ablief, hat das LSG schon vorher am 18. April 1966 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und die Beteiligten dazu geladen. Ungeachtet dessen durften die Prozeßbevollmächtigten das Ende der ihnen eingeräumten Frist abwarten, die auch dann noch hätte gewahrt werden können, wenn die Stellungnahme des Kreisverbandes Bonn vom 19. April 1966 nicht versehentlich der Rechtsabteilung in Köln, sondern unmittelbar der Landesrechtsabteilung in Essen übersandt worden wäre. Die Prozeßbevollmächtigten sind im Rahmen ihrer Vollmacht auch nicht gehalten gewesen, den Antrag nach § 109 SGG vorsorglich schon vor Eingang der Stellungnahme des Kreisverbandes Bonn zu stellen, von der sie ja gerade eine Klärung darüber erwarteten, ob überhaupt ein solcher Antrag gestellt und welcher Arzt dafür benannt werden sollte. Wenn diese auch aus prozessualen Erwägungen erwünschte und im Interesse der Klägerin gebotene



Stellungnahme durch Umstände, die nicht von ihren Prozeßbevollmächtigten zu vertreten sind, erst am 27. April 1966 bei diesen eingegangen ist und wenn der Antrag nach § 109 SGG dann unverzüglich am 29. April 1966 vorgebracht worden ist, so kann diese Verzögerung jedenfalls nicht als grob nachlässig im Sinne von § 109 SGG bezeichnet werden. Die Rüge der Verletzung des § 109 SGG greift somit durch. Die Revision ist aus diesem Grunde schon statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und begründet. Das angefochtene Urteil des LSG war daher aufzuheben. Gleichzeitig war die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, da nur dieses die nach § 109 SGG beantragten medizinischen Beweise erheben kann.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)